

(Horst Steinkühler [SPD])

(A) immer auf ein gemeinsames Votum einigen. Für ihre Beiträge hierzu, aber auch für das gute Miteinander danke ich der Kollegin Barbara Wischermann an dieser Stelle ganz herzlich.

(Beifall bei der SPD)

Mein besonderer Dank gilt aber auch den übrigen Kolleginnen und Kollegen, die allesamt zu der positiven Atmosphäre im Ausschuss beigetragen haben.

Besonderen Dank sage ich dem Präsidenten des Landtages, bei dem die Belange unseres Ausschusses immer gut aufgehoben waren.

Mein letzter Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsbüros, die durch ihre effektive und geräuschlose Zuarbeit unsere Arbeit wesentlich erleichtert haben.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch einige persönliche Anmerkungen machen. Die Frau Kollegin Wischermann hat eben darauf hingewiesen: Ich habe diesem Ausschuss seit 20 Jahren angehört. Ich muss sagen: Es war eine interessante und spannende Angelegenheit und Arbeit. Ich kann nur wünschen und hoffen, dass auch nach dem 14. Mai 2000 genügend Abgeordnete da sind, die sich bereit erklären, sich dieser wichtigen Aufgabe zu widmen. - Herzlichen Dank.

(B)

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter Steinkühler, für Ihren Bericht.

Meine Damen und Herren, Sie haben den **Abschlussbericht des Petitionsausschusses** für diese Wahlperiode **entgegengenommen**. Sie alle wissen, dass die Mitgliedschaft im Petitionsausschuss mit sehr viel Arbeit verbunden ist - stets im direkten Kontakt mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern unseres Landes auch vor Ort und immer mit dem Ziel, sich den Sorgen der Petenten und Petentinnen anzunehmen und für sie eine gerechte Lösung ihrer Probleme zu finden. Das ist aus den beiden Berichten ja auch hervorgegangen.

Im Namen dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber auch in unser aller Namen danke ich allen

Mitgliedern des Petitionsausschusses, aber selbstverständlich auch den Mitarbeitern in der Verwaltung herzlich für die sicher nicht leichte Arbeit während der Wahlperiode.

(C)

(Allgemeiner Beifall)

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4475

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 12/4865

zweite Lesung

Ich verweise außerdem auf den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/4888** und auf den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU **Drucksache 12/4903**.

(D)

Ich **eröffne die Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Dr. Kasperek das Wort.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind ja jetzt ein kleiner intimer Kreis der Experten und Freunde des Umweltschutzes. Wir haben es heute mit einer Thematik zu tun, die natürlich sehr in die Fachlichkeit hineingeht. Das Thema hat sich von der Aufgabenstellung und vom Charakter her in den letzten Jahrzehnten auch grundsätzlich verändert. Denken wir nur daran, dass in der Vergangenheit Bodenschutz in erster Linie mit dem Stichwort Altlasten und mit der Beseitigung von Altlasten verbunden war. Das war natürlich in einem industriell geprägten Land auch nicht anders zu erwarten.

Es geht ja nicht darum, aus der Industriegesellschaft auszusteigen, aber es war richtig, sich dem Thema zu widmen und zu versuchen, die Schäden

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD])

- (A) von mehr als 100 Jahren Industrietätigkeit zu beseitigen. Und dabei waren wir meiner Meinung nach erfolgreich. Ich denke nur an die Arbeit des AAV und an das, was in vielen Kommunen passiert ist und in erster Linie dazu geführt hat, Boden, der industriell genutzt wurde, wieder herzurichten, um ihn neu zu nutzen. Das verhinderte ja auch die Neunutzung, die Inanspruchnahme von unberührter Fläche, von Grünfläche. Von daher ist es richtig: Das Thema ist weiter im Auge zu behalten. Vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen muss immer die Möglichkeit des Recyclings geprüft werden.

Wir haben uns dann in den 80er- und 90er-Jahren zunehmend mit dem vorsorgenden Schutz des Bodens beschäftigt. Ich nenne als Beispiel Deponiebasisabdichtungen. Das ist eine technische Frage, die aber dazu geführt hat, dass wir mit der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Einstieg in vorsorgenden Bodenschutz gefunden haben.

Entscheidend ist: Es geht darum, Verunreinigungen des Bodens möglichst auszuschließen und die Inanspruchnahme des Bodens zu reduzieren. Denken Sie an das bekannteste Beispiel: Die Nachrüstung aller Tankstellen mit Bodenabdichtungen hat dazu geführt, dass von den vielen tausend Tankstellen im Land heute keine Gefährdungen des Bodens mehr ausgehen.

- (B) Der nächste Schritt hin zu einem flächendeckenden Bodenschutz war die Erkenntnis, dass beim Einsatz von bestimmten Materialien zum Beispiel in der Landwirtschaft oder im Straßenbau keine Schadstoffe unkontrolliert verteilt werden dürfen. Dies wurde zum Beispiel bundesweit mit der Klärschlammrichtlinie und der Bioabfallverordnung und in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Recycling-Baustoffe mit den so genannten Recycling-Erlassen sichergestellt. Diese begrenzen jeweils den maximal zulässigen Schadstoffeintrag auf genutzten Flächen und liefern damit auch einen Beitrag zum vorsorgenden Bodenschutz.

Nunmehr stehen wir davor, den nächsten Schritt zu einem vorsorgenden Bodenschutz zu gehen. Wir haben insofern das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bodenschutzverordnung als Einstieg und jetzt die landesrechtliche Umsetzung.

Werfen wir einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des uns vorliegenden Gesetzentwurfes. Sicher ist es richtig - das wird gleich auch noch

beklagt werden -: Die Zeit war extrem kurz. Die Zeit war zu kurz. Wir hätten eigentlich mehr Beratungszeit gebraucht. Wir haben die Zeit aber umso intensiver genutzt und sind trotz der kurzen Vorlaufzeit in der Lage, verantwortlich zu beschließen. (C)

Entscheidend in der Diskussion und in der Entstehungsgeschichte war der 18. Februar dieses Jahres, die Anhörung mit einer großen Anzahl von Sachverständigen und einer sehr ernsthaften Diskussion. So ernsthaft und wichtig diese Anhörung war und so viel neue Erkenntnisse sie gebracht hat, so bedauerlich ist aber, dass die Opposition diese Anhörung und die Chancen, die sich daraus ergeben haben, nicht genutzt hat.

Vor einer Woche, als wir in den Fachausschüssen über das Landes-Bodenschutzgesetz diskutierten, erlebte ich Folgendes: Als ich vormittags im Wirtschaftsausschuss war, brachten die Kollegen der CDU dort eine ganze Reihe von Änderungsanträgen ein. Diese Änderungsanträge waren weitestgehend identisch mit dem, was wir jetzt eingebracht haben. Wir haben dort auch schnell ein Ergebnis gefunden und hätten uns gemeinsam verständigen können.

Zwei Stunden später haben die Kollegen im Umweltausschuss dann beantragt, sich überhaupt nicht mit der Sache zu beschäftigen, sondern das Ganze abzulehnen. Sie haben es in der entsprechenden Sitzung dann ja auch getan. Das muss man sich vorstellen: Der mitberatende Ausschuss macht sich die Mühe, in die Sacharbeit einzusteigen, diskutiert in der Sache, macht konkrete Änderungsvorschläge, und der federführende Fachausschuss erspart sich das Ganze, sagt einfach nur: Nein, das wollen wir nicht. Sachdiskussion ist uns zu mühevoll. (D)

(Klaus Strehl [SPD]: Absurd!)

Heute erleben wir das Ganze in noch toller Form, vor zwei Tagen haben wir Ihre endgültige Meinung kennen gelernt. Sie fordern die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Kein Wort - auch in Ihrem Antrag nicht - zur Anhörung, kein Wort zu dem, was die Experten gesagt haben und was dort diskutiert wurde, kein Wort auch zu der Diskussion, die wir immer wieder im Fachausschuss geführt haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, deshalb gehen Sie von völlig falschen Fakten aus. Wenn

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD])

(A) man sich mit der Sache nicht beschäftigt hat, dann kann ein Antrag inhaltlich nur dünn ausfallen.

Ich will Ihnen an drei Beispielen klarmachen, warum Sie falsch liegen.

Erstens: Verfassungsgemäßheit des Gesetzes. In den Diskussionen um die Detailregelungen in § 1 und § 4 Abs. 2 ging es weniger darum, ob wir etwa zu viel Bodenschutzvorsorge in unserem Land beabsichtigen, sondern es waren sich alle darüber einig - das ist auch eine wichtige Kernaussage -, dass Boden als nicht vermehrbares und kostbares Gut umfassend geschützt werden muss.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

Als die Frage der Verfassungsmäßigkeit in der Anhörung aufgeworfen wurde, ging es darum, ob die gewählten Formulierungen Anlass zu Verfassungsbedenken liefern könnten. Das ist als Frage formuliert worden. Wir haben nun sachgerecht auf diese Bedenken reagiert und sind sowohl in § 1 als auch in § 4 Abs. 2 zu klarstellenden Formulierungen gekommen. Unabhängig davon, ob die Bedenken vorher berechtigt waren oder nicht: Jetzt sind sie ausgeräumt.

(B)

Zweitens: Als Beispiel für die Schaffung zusätzlicher schwerfälliger Bürokratie bemüht die CDU die vorgesehene Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen. Auch hier sind Sie leider nicht auf der Höhe der Diskussion. Die Umweltsachverständigen haben bereits 1998 festgestellt - ich zitiere wörtlich -:

"Wesentliche Grundlage eines flächendeckenden vorsorgenden Bodenschutzes ist zum Beispiel der Aufbau eines bundesweiten Bodeninformationssystems, um belastbare Zustandsdaten zu gewinnen und konkrete Handlungsvorschläge für die Erhaltung, Nutzung und gegebenenfalls Wiederherstellung von Böden machen zu können."

Auch in Nordrhein-Westfalen wird jetzt ein sachgerechter Beitrag geleistet. Leider haben Sie diese Diskussion verpasst.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum Ihr Vorwurf der Bürokratie an dieser Stelle danebengeht. Eine zwingende Begrenzung auf öffentliche Flächen, die Sie gefordert haben, wäre nicht sachgerecht. Sie haben zwar die Anregung der

Chemie-Verbände aufgenommen - wir haben die Information von den Kollegen auch bekommen -, Sie haben sie aber leider nur unreflektiert abgeschrieben. Dabei müssten Sie doch wissen, dass gerade im ländlichen Raum diese Dauerbeobachtungsflächen, zum Beispiel an Feldrändern oder im Wald, eingerichtet werden müssen, wenn wir zu Erkenntnissen kommen wollen. Wenn wir uns ausschließlich auf öffentlichen Flächen bewegen würden, wäre dieser Weg versperrt.

(C)

Dann haben wir eine praxisgerechte Formulierung des § 6 Abs. 3 erreicht. Deswegen sind auch hier Ihre Bedenken, dass etwa durch die Errichtung von Dauerbeobachtungsflächen auf industriell genutzten Grundstücken betriebliche Probleme entstehen könnten, völlig aus der Luft gegriffen. Unser Änderungsantrag stellt klar, dass dies nicht der Fall sein kann. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass Dauerbeobachtungsflächen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen eingerichtet werden sollen, dass aber dort, wo das nicht geht, über vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern Einvernehmen erzielt werden muss.

Als drittes Argument möchte ich Ihnen Folgendes entgegenhalten: Sie haben ein besonderes Augenmerk im Zusammenhang mit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten entwickelt. Dabei wissen Sie genau - wir haben das in der Diskussion klargestellt -, dass diese Bodenschutzgebiete ein rechtlich mögliches Mittel zum Bodenschutz darstellen und im Gegensatz zu einzelnen Verwaltungsakten, die natürlich ebenso möglich wären, in bestimmten Fällen durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten das erforderliche Schutzziel viel unkomplizierter und verwaltungseffizienter erreicht werden kann. Deswegen sind wir der Auffassung, dass in Nordrhein-Westfalen die Ausweisung von Bodenschutzgebieten möglich sein muss.

(D)

Auch nach unserem Vorschlag wird es bei der Ausweisung von Bodenschutzgebieten nicht zu unzumutbaren Belastungen für die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer kommen. Auch wir wollen den Schutz des Eigentums und nur über Vereinbarungen, Verabredungen und Konsens mit den Eigentümern Bodenschutzgebiete festlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wir als Ergebnis unserer intensiven Beratungen den Gesetzentwurf in einer Fassung zur Abstimmung

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD])

(A) vorlegen, der den vorsorgenden Bodenschutz in praxisgerechter Art und Weise nach vorne bringt.

Sie, verehrte Frau Kollegin Schraps, werden gleich dazu reden und sicher wieder den Bodenschutz positiv unterstützen. Leider folgt Ihnen Ihre Fraktion in dieser Frage nicht. Die Bedenken, die aus Ihrer Fraktion geäußert wurden, sind eher kontraproduktiv.

Viel bedauerlicher ist aber, dass Sie als Opposition die Chance nicht genutzt haben, sich überhaupt in den Beratungsprozess einzuklinken, und an der Sachdiskussion nicht teilgenommen haben. Deshalb können wir Ihren Anregungen auch nicht folgen. Sie sind nicht sachdienlich. Wir haben einen Gesetzentwurf vorliegen, der der Sache dient und den Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen weiterbringen wird. Wir bitten deshalb um Zustimmung zum Änderungsantrag, zum Gesetzestext und zu unserer Entschließung. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

(B) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Danke schön. - Ich darf als nächster Rednerin Frau Kollegin Dr. Schraps für die Fraktion der CDU das Wort erteilen.

Dr. Annemarie Schraps (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kasperek, man kann feststellen, dass Sie mit dem Sachthema nicht vertraut sind. Ansonsten würden Sie die Historie nicht so verbiegen. In den letzten zehn Jahren, vor allen Dingen unter dem Kollegen Matthiesen, haben wir Anträge gestellt, zum Beispiel zum Thema "Dauerbeobachtungsflächen". Wir haben Anträge zum Bodeninformationssystem gestellt. Außerdem haben wir darum gebeten, dass das Bodenschutzgesetz vorgezogen wird.

Das alles ist schon zehn Jahre her, und dass Sie jetzt behaupten, wir würden uns nicht an der Sachdiskussion beteiligen, ist nachgerade lächerlich. Viele Einzelheiten, die im Gesetz stehen, beruhen auf unseren Anträgen. Das haben Sie jetzt nachempfunden.

(Dr. Bernd Brunemeier [SPD]: Dann können Sie doch in Ruhe zustimmen!)

(C) Darüber bin ich froh, denn wenn die Opposition so agieren kann, dass Sie als Regierungspartei das anschließend aufgreifen, finden wir das wunderbar. Damit können wir unsere Anträge in der Öffentlichkeit sehr gut darstellen.

Sie behaupten, wir hätten uns an der Anhörung nicht beteiligt. Wahr ist: Die einzigen, die etwas gefragt haben, waren wir von der CDU-Fraktion. Sie haben weitestgehend geschwiegen und stattdessen die stundenlange Anhörung über sich ergehen lassen. Wir haben mit den Leuten diskutiert. Schauen Sie einmal in die Protokolle hinein und vergewissern sich, wer etwas gefragt hat.

Noch eines: Sie lehnen unseren Antrag ab, weil dort angeblich nichts drinstehen soll. Trotzdem haben Sie für die Begründung Ihrer Ablehnung unseres Antrags, obwohl dort nichts drinstehen soll, zehn Minuten gebraucht.

(D) Meine Damen und Herren, angesichts der Art und Weise, wie Sie dieses Thema behandeln, muss ich schon lachen und Ihnen sagen: Sie haben völlig Recht, dass Bodenschutz eines meiner Leib-, Magen- und Herzthemen ist. Enttäuscht bin ich deswegen besonders, dass in dieses Gesetz so wenig von der Anhörung eingegangen ist. Das, was Sie gebracht haben und was jetzt verändert werden soll, ist ein Minimum dessen, was in der Anhörung zum Ausdruck gebracht worden ist.

Da Sie sich schon in der Historie bewegen, sollten Sie einmal darüber nachdenken, was die Europäische Bodenschutzcharta in ihrer ganzen Breite ausführt. Und was wird davon jetzt verwirklicht? - Der Schutz des Bodens als kostbares Gut der Menschheit ist etwas, was wir immer wieder betont haben. Jetzt wird es in den Gesetzestext hineingeschrieben.

Lassen Sie uns aber einmal nach der Politik der Bodenerhaltung fragen, der Verwaltungsstruktur, die das leisten kann, einer angemessenen Gesetzgebung und - ich möchte es etwas verkürzen - der Zusammenarbeit der Fachgruppen. Auch die Lehre über die Bodenfunktionen, die Bodenerhaltung und die Forschung gehören dazu.

Meine Damen und Herren, davon finde ich nichts wieder, schon gar nicht in dieser Ausführlichkeit. Allerdings hätte ich mir sehr gewünscht, dass wir mehr Vollständigkeit in dem neuen Gesetz finden.

Ich habe immer eingefordert, dass dieses Gesetz schnell umgesetzt werden soll, dass wir schnell

(Dr. Annemarie Schraps [CDU])

(A) handeln, weil es wirklich schon fünf Minuten vor zwölf ist. Ich habe allerdings nicht gefordert, dass wir überstürzt handeln. Das Gesetz ist so, wie es formuliert ist, über weite Strecken rechtlich bedenklich und aus meiner Sicht sachlich unvollständig.

Ich tue genau das, was Sie erwartet und im Ausschuss dargestellt haben: Ich beklage die Kürze der Zeit. Die Zeit zwischen der Einbringung, der Anhörung und der heutigen Verabschiedung war einfach zu kurz, als dass alles, was in der Anhörung gebracht worden ist, wirklich noch einmal genauestens mit den Sachverständigen hätte durchgesprochen werden können, um anschließend zu entscheiden und in Ruhe unsere Anträge einzubringen.

Wann kamen Ihre Anträge, wann haben Sie unsere bekommen? Wir haben sie erst am Tag der Entscheidung im Unterausschuss auf den Tisch gelegt bekommen. Sie wissen ganz genau, dass ich sie erst an diesem Tag bekommen habe. Wir wollen uns nicht darüber streiten, was dort schiefgelaufen ist, aber uns allen hätte es gut getan, ein paar Tage Zeit zu haben und in Gemeinsamkeit zu beraten, ob nicht der eine oder andere unserer Anträge gemeinsam getragen werden könnte.

(B) Das hier ist überstürzt. Ich weiß nicht, aber wir haben jetzt so lange gewartet, Frau Ministerin, dass ich meine, wir hätten noch ein paar Wochen abwarten können, um in großer Ruhe zu beraten.

Selbstverständlich gibt es Dinge, die wir unterstützen. Das betrifft zum Beispiel das Kernthema, den Boden vor übermäßiger Flächenbeanspruchung zu schützen bzw. ihn vor Übernutzung und überhöhten Stoffeinträgen zu bewahren. Das sind zwei Kernziele, die selbstverständlich von allen Fraktionen getragen werden. Allerdings hätten sie im Detail deutlicher herausgearbeitet werden sollen.

Lassen Sie mich einige Dinge aufführen, beispielsweise den Flächenverbrauch, das Flächenrecycling. Es ist wirklich bedauerlich, dass das Flächenrecycling im Gesetz nicht so verankert ist, wie es sein müsste. Wir sind der Meinung, dass die Wiedernutzbarmachung unbelasteter Flächen stärker betont und in den Vordergrund gestellt werden müsste.

Wir alle wissen, dass der Flächenverbrauch enorm geworden ist. Deshalb muss der Flächenverbrauch reduziert werden. Wir könnten uns doch einig sein, dass nicht immer neue Industrie- und Gewerbegebiete auf besten und ungestörten Flächen ausgewiesen werden können, obwohl ehemalige Industriebrachen, die mehr oder weniger belastet sind, ungenutzt bleiben. Hier gibt es bestimmt Übereinstimmung. Das muss festgeschrieben werden.

Erwähnen muss ich in dem Zusammenhang auch, dass über stärkere Hilfen durch Landeszuschüsse nachgedacht werden muss.

Herr Kollege Kasperek, an dieser Stelle möchte ich die sehr ungeklärte Situation des Altlastenverbandes - weil Sie ihn angesprochen haben - in den Raum stellen. Wir wollen das heute zwar nicht diskutieren, aber hier muss etwas getan werden, damit er anständig weiterarbeiten kann.

(Zurufe von der SPD: Das kann er doch!)

- Das kann er eben nicht. Das wissen Sie doch ganz genau.

Ich darf noch einen zweiten Punkt erwähnen. Das ist die Ausweisung von Bodenschutzgebieten. Nach § 12 des Landes-Bodenschutzgesetzes kann die zuständige Behörde Bodenschutzgebiete ausweisen.

Mir fällt an diesem § 12 besonders die Tatsache auf, dass hier völlig und gänzlich unterschiedliche Problematiken zusammengefasst werden. Einmal geht es um schutzwürdige Böden. Das sind Böden, die vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden müssen. Das ist völlig in Ordnung. Aber zum anderen geht es um belastete Böden. Das heißt in diesem Zusammenhang, dass Bodenschutzgebiete auch für Gebiete ausgewiesen werden, in denen schädliche Bodenveränderungen bestehen.

Das passt einfach nicht zusammen. So kann man sie nicht zusammenwerfen. Hier besteht unbedingter Nachbesserungsbedarf. Man könnte aber z. B. unter einem neuen Paragraphen von Bodensanierungsgebieten sprechen. Mir fällt jetzt kein besserer Begriff ein. Jedenfalls sollte man nicht von Bodenschutzgebieten sprechen. Unter Bodenschutzgebieten verstehen wir wirklich etwas ganz anderes. Darunter fallen nach § 12 c die aufgeführten Böden, die im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes oder aus geowissenschaftli-

(Dr. Annemarie Schraps [CDU])

(A) cher und bodenkundlicher Sicht schutzwürdig sind, aber eben nicht die belasteten Böden. Hier ist also wirklich etwas aufgeführt, was absolut an verkehrter Stelle steht. Die Böden, die wir schützen müssen, sind im Grunde genommen schon durch bestehende Gesetze geschützt.

Ich möchte einen weiteren wichtigen Punkt erwähnen: Der Bund Deutscher Geologen hat bei der Anhörung gefordert, dass die Festlegung von Bodenschutzgebieten durch fachlich kompetente Instanzen zu bestätigen ist, und zwar unter Beteiligung der Oberen Bodenschutzbehörde. Auch diese Forderung müsste irgendwo noch erwähnt werden.

Jetzt möchte ich gerne zu § 13 - Vollzug des Bodenschutzgesetzes durch die Obere und Untere Bodenschutzbehörde - kommen. Hier befürchten die kommunalen Spitzenverbände zusätzliche finanzielle Belastungen, und zwar insbesondere der Kommunen, in Bezug auf die Unteren Bodenschutzbehörden.

Sie, Frau Ministerin, verneinen das in der Schrift, die uns zugeführt worden ist. Sie meinen, dass die Kreise und die kreisfreien Städte sogar einen Rationalisierungseffekt haben werden. Ich muss ehrlich sagen: Ich kann mich hier nur den Sachverständigen anschließen, und wir gemeinsam können uns auch nur den kommunalen Spitzenverbänden anschließen, wonach dieser Bodenschutz auf keinen Fall kostenneutral umgesetzt werden kann.

(B)

Nun ist vielleicht durch die Führung der Fachinformationssysteme "Bodenkunde" und "stoffliche Bodenbelastung" ein Rationalisierungseffekt und eine Kostenreduzierung zu erwarten, aber dies kann nicht die Aufwendungen für die Gefahrenermittlung, für die Gefahrenabwehr, für die Gefahrenbewertung, für die Grundlagenermittlung und für die Sanierung aufwiegen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Kosten durch das Bundes- oder das Landes-Bodenschutzgesetz für die Kommunen entstehen. Es ist hier mit erheblichen Personal- und Sachkosten zu rechnen. Ich glaube, das können die Kommunen nicht mehr tragen.

Lassen Sie mich einige Worte zum Betretungs- und Untersuchungsrecht in § 3 sagen. Hier hat nach unserer Meinung ebenfalls eine Modifizierung stattzufinden. Die in diesem § 3 getroffenen Regelungen dürfen kein allgemeines Ausforschungsrecht beinhalten. Anzufordernde Auskün-

te und Unterlagen müssen sich auf eine ganz bestimmte Aufgabenerfüllung beschränken - z. B. die allgemeine Erfassung bodenkundlich-geologischer Parameter oder die physikalisch-chemische und biologische Beschaffenheit der Böden, die Erforschung von bodentypischen Eigenschaften usw. (C)

Ich möchte hier aus Zeitgründen auf den § 9 des bayerischen Bodenschutzgesetzes verweisen, in dem das Betretungsrecht genauestens definiert ist. Ich meine, es hätte nichts geschadet, dies so zu übernehmen.

Lassen Sie mich auf einen letzten Aspekt eingehen, von dem ich hoffte, dass er in der Zeit zwischen der Anhörung und der heutigen Verabschiedung geklärt worden wäre. Das ist die Frage der rechtlichen Haltbarkeit. Ich habe das bewusst an das Ende gelegt, weil ich erst einmal die sachlichen Einwände - wobei ich nicht alle genannt habe - besprechen wollte.

Hier war bei der Anhörung allein Professor Peine aus Göttingen der Meinung, dass die Landesregierung ihre Kompetenzen im Gesetz nicht überschreitet. Alle anderen zu diesem Thema diskutierenden Fachleute wiesen darauf hin, dass die Landesregierung die Tatsache ignoriere, dass der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes grundsätzlich von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. (D)

Sie können die Begründung - ich kann das leider aus Zeitgründen nicht mehr ausführen - in unserem Antrag nachlesen. Manchmal habe ich das Gefühl, wir hätten uns die im Übrigen außerordentlich interessante Anhörung sparen können, denn alle Einwände, alle Vorschläge wurden im Grunde genommen bis auf wenige kleine Ausnahmen ignoriert.

Meine anfängliche Freude - und diese habe ich ja zum Ausdruck gebracht, als Sie das Gesetz eingebracht haben - über diese endlich erfolgte Einbringung des Landes-Bodenschutzgesetzes ist bei näherer Betrachtung einer ziemlichen Ernüchterung gewichen. Ich erkenne selbstverständlich positive Ansätze, aber ich hätte mir gewünscht, mehr Zeit zu haben, um noch intensiver zu diskutieren.

An dieser Tatsache, Herr Kollege, ändern auch Ihre Ausführungen und Ihre Anträge nichts. Sie

(Dr. Annemarie Schraps [CDU])

- (A) haben das leider alles in einem Punkt zusammengefasst. Sonst hätten wir sicher in einigen Passagen mit Ihnen gehen können. Das dient vielleicht einer gewissen Klarstellung, aber es sind vielfach nur redaktionelle Änderungen, jedoch keine Klärungen der Grundsatzfragen.

Ich denke, dass wir mit unserem Antrag, der darum bittet, dass dieses Gesetz heute nicht verabschiedet wird, sondern noch einmal mit all unseren Einwänden beraten wird, richtig liegen. Ich bitte um Zustimmung. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Hansen für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

- (B) **Fred Hansen*** (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Bundes-Bodenschutz ist ein Gesetz, das im Wesentlichen auf die Sanierung von Altlasten fixiert ist. Ich denke, wir haben auf Bundesebene mit der Verabschiedung der Bundes-Bodenschutzverordnung und auf Landesebene mit dem neuen Landes-Bodenschutzgesetz die vorhandenen Spielräume und Lücken des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausgeschöpft, aber letztendlich auch nicht überschritten.

Aus unserer Sicht bewegen wir uns damit völlig im Rahmen dessen, was das Bundesgesetz als zulässig erklärt. Das gilt insbesondere für das Vorsorgeprinzip, das wir im Landes-Bodenschutzgesetz eingebracht haben.

Wir haben wichtige Anregungen aus den Anhörungen und aus den Reden im Landtag aufgegriffen und ins Gesetz eingebracht; insbesondere waren für uns die Anregungen und Hinweise unserer CDU-Kollegin Frau Dr. Schraps besonders hilfreich. Frau Dr. Schraps hatte nämlich gesagt:

"Ich bin froh, dass dieses Landes-Bodenschutzgesetz endlich auf dem Tisch liegt. Ich hoffe sehr, dass dieses Landesgesetz und das des Bundes sowie die Bundes-Bodenschutzverordnung nunmehr ein sinnvoller Rahmen für einen vernunftgeprägten Bodenschutz sind."

Und:

"Ich hoffe nur, dass wir, wo wir schon so lange auf das nun endlich und nun doch noch in diesem Jahrtausend eingebrachte Bodenschutzgesetz gewartet haben, nicht noch einmal ein Jahrtausend brauchen, um es zu verabschieden. Also die herzliche Bitte um eine relativ schnelle Erledigung!"

(Dr. Annemarie Schraps [CDU]: Relativ!)

Frau Dr. Schraps, ich kann in diesen Punkten nunmehr Vollzug melden. Ich denke, wir haben ein vernünftiges Gesetz auf den Weg gebracht.

Nach der Rede von Frau Dr. Schraps war ich fast versucht, ihr einen Mitgliedsantrag unserer Partei zuzuleiten, da sie doch in wesentlichen Punkten die Dinge dargelegt hat, die auch wir immer wieder gefordert haben. Letztendlich muss man aber feststellen, dass man zwar sehr einfach global denken und reden kann, aber wenn es dann auf die lokale Ebene kommt, werden erhebliche Abstriche gemacht an dem, was man hier noch kurz vorher gesagt hat.

Ich erinnere da an die Diskussionen, die es landauf, landab gegeben hat, als Bauminister Vesper vorschlug - und letztendlich auch durchgesetzt hat -, dass das Bauen auf kleinen Grundstücken doch nur noch zu fördern sei, und daran, welcher erheblicher Widerstand gerade von der Union gekommen ist, obwohl es um ein Gesetz ging, das nun wirklich dem Bodenschutz und dem Verbrauch des Bodens Einhalt geboten hat.

Meine Damen und Herren! Für uns ist es wichtig, dass bestimmte Dinge im Bodenschutzgesetz mit Leben erfüllt werden. In § 1 des Landesgesetzes, der mit Vorsorgegrundsätzen überschrieben ist, ist geregelt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen sind. Dies hat insbesondere in der Praxis weit reichende Folgen; denn der Erkenntnis, dass Böden nicht vermehrbar, endlich und nur schwer regenerierbar sind, wird damit Rechnung getragen.

Auch die Erkenntnis, dass die beste Altlast die ist, die erst gar nicht entsteht, hat endlich Eingang in das Gesetz gefunden. Ausfluss dieser Erkenntnis ist, dass dem Flächenrecycling vor dem Neuverbrauch von Böden Vorrang eingeräumt wird. Damit ist nicht berücksichtigt worden, dass die Böden weltweit durch Schadstoffeinträge über Luft

(C)

(D)

(Fred Hansen [GRÜNE])

- (A) und Wasser verändert und mutmaßlich geschädigt werden. Das kann das Gesetz leider nicht verhindern. Es wird aber mit diesem Gesetz verhindert, dass mit Boden leichtfertig und großzügig umgegangen wird, wie es in den letzten Jahrzehnten oft der Fall gewesen ist.

Die in §§ 5 bis 10 geregelte Erfassung und Weiterverarbeitung von Bodendaten unterstützt den sparsamen Umgang mit den Böden und macht die Gesamtsituation insgesamt transparenter. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Mehrfacherhebung der Daten erfolgt und die gewonnenen Informationen allen zur Verfügung stehen, die ein berechtigtes Informationsinteresse nachweisen können.

Dies geschieht sachgerecht und verursacht keine überzogene Bürokratie. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass diese Aussage nur dann zutreffen kann, wenn es tatsächlich gelingt, den mit dem Bodenschutz betrauten Behörden das Instrumentarium für eine effiziente und reibungsfreie Zusammenarbeit an die Hand zu geben. Eine Mehrfacherhebung von Daten in den einzelnen Informationen, wie man sie zum Teil heute noch antrifft, darf dann natürlich nicht mehr erfolgen. Im Rahmen aller Möglichkeiten und Vereinfachungen sind deshalb die entsprechenden Angleichungen anzustreben.

(B)

Die in § 6 geregelte Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen ist bei der Naturbeobachtung ein übliches Verfahren, um Vergleichsmöglichkeiten von unbeeinflusster und beeinflusster Bodenentwicklung zu erhalten. Damit wird es erstmals möglich, Einflüsse auf Böden quantitativ und qualitativ darzustellen. Dies bedingt eine enge Vernetzung mit anderen Bodenbeobachtungsflächen, wie sie zum Beispiel jetzt schon in der Wald- und in der Wasserüberwachung üblich sind.

Mittelfristig ist eine direkte Vernetzung aller Beobachtungsflächen auch auf Ebene der anderen Länder und der EU und damit europaweit zwingend anzustreben.

Die Festsetzung von Bodenschutzgebieten nach Landesbodenordnung soll nur dann erfolgen, wenn sich eine Unterschutzstellung durch andere Unterschutzstellungsmöglichkeiten nicht erreichen lässt. Dies ist auch mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar und trägt dem Rechnung.

Unsere Landesregierung hat gezeigt, dass sie in der Lage ist, Umweltprobleme zu lösen, und sich bei der Lösung auf dem richtigen Weg befindet. In diesem Zusammenhang sind sicherlich auch die drei Umweltgesetze, die wir heute beschlossen haben bzw. beschließen werden, als harmonischer Dreiklang zu sehen.

(C)

Darüber hinaus erinnere ich an unsere Aktivitäten und die Aktivitäten der Landesregierung, insbesondere aber unserer Ministerin Bärbel Höhn, die ja bereits im Bereich der Beseitigung der giftigen Kieselrotabfälle, im Bereich der ökologischen Wasserwirtschaft Erhebliches erreicht hat, und unseres Bauministers Vesper, der in der Frage eines sparsamen Umgangs mit dem Boden Erhebliches erreicht hat, womit wir auf dem richtigen Weg sind.

Kritisch bleibt natürlich anzumerken, dass es bisher nicht gelungen ist, den Rechtsstreit um die Lizenzgebühren mit der AAV beizulegen und dort entsprechende Mittel für den Boden bereitzustellen. Der heutige Stand des Bodenschutzes auf Bundes- und Landesebene kann und wird aber sicher nicht die Ultima Ratio des Bodenschutzes sein. Zukünftige Lösungen werden vermutlich neue Finanzierungsinstrumente erfordern. Hier gilt es, entsprechende Mittel auch zu erschließen.

(D)

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass wir das Ziel des Bodenschutzes in aller Deutlichkeit erkannt und den richtigen Weg beschrritten haben, dieses Ziel auch zu erreichen und klar umzusetzen. Ich habe es schon gesagt und gehe davon aus, dass dazu noch weitere Schritte notwendig sind, die in diesem Bodenschutzgesetz noch nicht verankert sind. Wir werden dieses Bodenschutzgesetz zu gegebener Zeit auf den Prüfstand stellen und dann noch entsprechende Verbesserungen einbauen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile der Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Frau Höhn, das Wort.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Meine Damen und Herren! Frau Schrap, wir wissen alle, dass Ihnen

(Ministerin Bärbel Höhn)

(A) gerade die Fragen des Bodenschutzes ganz wichtig sind und dass damit auch ein Stück Herzblut verbunden ist. Deshalb kann ich Ihre Position, dass es Ihnen lieber gewesen wäre, die Notwendigkeit des Schutzes und der Vorsorge wäre stärker in diesem Gesetz verankert worden, eigentlich nur teilen. Der entscheidende Punkt ist: Das hätten wir gemeinsam auf Bundesebene durchsetzen müssen; denn da ist das Bundesgesetz die Rahmengesetzgebung, an die wir uns halten müssen. Es war damals die Kollegin Ihrer Partei, die damalige Bundesumweltministerin der CDU, die es eben nicht geschafft hat, die entsprechenden Vorgaben zu machen, die uns dazu gebracht hätten, genau diese Gesichtspunkte richtig einzubringen.

(Dr. Annemarie Schraps [CDU]: Sie haben es doch verabschiedet!)

Aber wissen Sie, Frau Schraps, in einigen Punkten sind Sie immer so widersprüchlich. Sie sagen, in dieser Hinsicht hätten wir mehr machen sollen, obwohl uns von der Gesetzgebung her die Hände gebunden sind und wir uns da auch an Recht und Gesetz halten. Auf der anderen Seite sagen Sie auch, das Gesetz wäre schon rechtswidrig, und deshalb hätten wir gar nicht so weit gehen dürfen. Sie sind selber in Ihrer Argumentation nicht ganz schlüssig.

(B)

Das ist bei dem zweiten Punkt genauso. Wenn Sie sagen, dass alle die Punkte, die Sie früher hier schon eingebracht haben, nun in diesem Landesbodenschutzgesetz enthalten sind, dann frage ich: Warum stimmen Sie nicht zu? Wenn es sozusagen das Gesetz ist, das alle Ihre Forderungen aufnimmt, wäre es logisch gewesen, jetzt auch zu sagen: Ja, das machen wir gemeinsam. Insofern ist es nicht immer ganz logisch, was hier vorgetragen wird.

Aber, meine Damen und Herren, wir sind eigentlich sehr zuversichtlich und auch durchaus sehr froh über das, was wir heute vorlegen können. Mit dem In-Kraft-Treten des Bundes-Bodenschutzgesetzes im März 1999 und der Bundes-Bodenschutz- und -Altlastenverordnung im Juli 1999 hat der Bund schon lange überfällige bundeseinheitliche medienspezifische Regelungen zum Bodenschutz geschaffen. Diese bundesrechtlichen Vorschriften sind aufgrund der im Bundes-Bodenschutzgesetz ausdrücklich den Ländern zugewiesenen Regelungsbereiche durch Landesregelung umzusetzen und zu ergänzen.

(C) Aus umweltpolitischer Sicht sind umfassende Regelungen zum Bodenschutz dringend erforderlich. Ich will dies an zwei Beispielen verdeutlichen. Die Versiegelung des Bodens schreitet seit langem, unabhängig von vielen Bekundungen zur Begrenzung des Flächenverbrauches, in unvermindertem Ausmaß fort. Trotz unbestreitbarer Erfolge beim Immissionsschutz und der Abwasserreinigung gelangen nach wie vor überhöhte Stoffeinträge in den Boden.

Zweitens sind eine große Anzahl vorhandener Bodenbelastungen und Altlasten bekannt und bedürfen der Sanierung. Gerade die Altlastenproblematik macht deutlich, welche weitreichenden ökologischen und ökonomischen Konsequenzen versäumte Vorsorge nach sich zieht. Neben der Gefahrenabwehr bei vorhandenen Bodenbelastungen ist daher eine weitreichende Vorsorge zur Verminderung zukünftiger schädlicher Einwirkungen auf den Boden wichtig. Dies gilt sowohl für stoffliche Einträge als auch für Bodenerosionen und Bodenverdichtungen sowie für die fortgeschrittene Versiegelung.

Mit dem Landesbodenschutzgesetz werden daher die für die Gefahrenabwehr und Vorsorgemaßnahmen erforderlichen ergänzenden gesetzlichen Regelungen für den Bodenschutz geschaffen. Wir schaffen dieses Gesetz sehr schnell. Wir sind neben Niedersachsen und Bayern das dritte Land, das jetzt systematische und zusammenfassende Regelungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für den Vollzug durch die Bundesschutzbehörden in Kraft setzt.

(D)

Zugleich schaffen wir wie der Bund ein einheitliches Regelwerk für den Bodenschutz und die Altlasten, beide für die ökologische und ökonomische Entwicklung unseres von Industrie geprägten Landes von eminenter Bedeutung, wenn wir unsere natürlichen Grundlagen auch in diesem Bereich schützen und erhalten wollen.

Einer effektiveren Vorsorge dienen insbesondere die im § 1 Landesbodenschutzgesetz enthaltenen Vorsorgegrundsätze, die im Einklang mit den im Zusammenhang mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz geschaffenen Regelungen in dem § 1a Baugesetzbuch und dem § 167 Bundes-Bodenschutzgesetz stehen. Behörden und sonstige öffentliche Stellen haben gemäß § 4 des Landesbodenschutzgesetzes die Belange des Bodenschutzes im Sinne dieser Vorsorgegrundsätze zu berücksichtigen. Hierdurch wird ein effektiver vor- und nachsorgen-

(Ministerin Bärbel Höhn)

- (A) der Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung sind auch die im § 2 geregelten Anzeige- und Mitteilungspflichten für schädliche Bodenveränderungen des Auf- und Einbringens von Material.

Einem in Zukunft verbesserten Bodenschutz dienen weiter auch die nun im Landesbodenschutzgesetz ausdrücklich geregelten Instrumentarien, wie beispielsweise das allen Beteiligten zur Verfügung stehende Bodeninformationssystem, digitale Bodenbelastungskarten und die Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen. Ohne diese Instrumente könnten das Bundesgesetz, aber auch die anderen Fachgesetze, denen der Bodenschutz anvertraut wurde, überhaupt nicht vollzogen werden.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Erhebung und Weitergabe von Daten über den Boden führen durch konkretere und aktuellere Informationen über den Zustand des Bodens zu einer besseren Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, insbesondere bei Planungs- und Genehmigungsverfahren.

- (B) Darüber hinaus dient die verbesserte Datenbasis auch der Beschleunigung von Verfahren. Um den Vollzug des Bundesrechtes durch die Bodenschutzbehörden überhaupt zu ermöglichen, enthält der Gesetzentwurf Regelungen über Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Grundstückseigentümer und andere Verpflichtete. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden ihre Rechte auf Auskunft geregelt und die Verpflichtung der Behörden, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit zu informieren, bestimmt.

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Schließlich enthält der Entwurf Verfahrensregelungen zur Ausgestaltung des Ausgleichsanspruches bei Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Falle einer besonderen Härte. Ferner werden die Pflichten und Aufgaben der Behörden und die Struktur der Bodenschutzverwaltung geregelt sowie die Altlastenregelung aus dem Landesabfallgesetz entsprechend der bundesgesetzlichen Systematik an die neue Rechtslage angepasst und in den Landesbodenschutz überführt.

Meine Damen und Herren, gerade in Nordrhein-Westfalen als Land mit hoher Siedlungs- und Industriedichte sind der Bodenschutz und die Sanie-

rung von Altlastenflächen von besonderer Bedeutung. Damit ist dieses Gesetzesvorhaben außerordentlich wichtig und dringlich für den Vollzug des neuen Bundesbodenschutzrechtes, sodass ein In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode erforderlich ist. Liebe Frau Schraps, wenn wir das nicht noch in dieser Legislaturperiode machen würden, dann würde das, wie Sie selber wissen, wieder ein Jahr bis anderthalb Jahre dauern, bis wir es dann in Kraft setzen könnten.

Mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes schafft Nordrhein-Westfalen eine wichtige Grundlage, um das 1999 in Kraft getretene Bundesrecht zum Schutz des Bodens möglichst wirkungsvoll zu vollziehen.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für dieses wundervolle Auditorium, das Sie mir mit so vielen bilateralen Gesprächen geboten haben. Das war ein interessantes Thema. - Vielen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir **stimmen ab**, und zwar zunächst über den Gesetzentwurf. Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/4865, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 12/4475 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung** anzunehmen. Wer ist für diese Empfehlung? - Die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? - Die CDU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **verabschiedet** worden.

Wir stimmen dann über den **Entschließungsantrag** der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Drucksache 12/4888** ab. Wer für diesen Entschließungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Die CDU-Fraktion. Stimmenthaltungen? - Es gibt keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Entschließungsantrag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen**.

(Präsident Ulrich Schmidt)

(A) Wir stimmen abschließend über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/4903** ab. Wer ist für diesen Entschließungsantrag? - Die CDU-Fraktion. Wer ist dagegen? - Die Koalitionsfraktionen. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Entschließungsantrag Drucksache 12/4903 mit der von mir dargestellten Mehrheit **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4625

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 12/4794

zweite Lesung

(B)

Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile dem Abgeordneten Meinecke für die SPD-Fraktion das Wort.

Hans-Peter Meinecke (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf der CDU zur Änderung des Polizeigesetzes spricht einen Teil des Polizeirechtes an, der im Grunde genommen mit sehr viel Vorsicht zu behandeln ist und der auch entsprechend sensibel dargestellt werden sollte. Es geht darum, dass aus Sicht der CDU eine Klarheit bei der Rechtssituation eines tödlich verlaufenen Schusses in bestimmten Fällen geschaffen werden soll.

Ich darf kurz die bisherige gesetzliche Regelung zitieren, die lautet:

"Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtfähig zu machen."

Sie enthält einige Begriffe, die ausgelegt und definiert werden müssen. Es gibt hierzu aber keinerlei Legaldefinition, sondern die Rechtsprechung hat hierzu gewisse Grundsätze herausgearbeitet.

Die CDU möchte folgende Anfügung:

"Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist." (C)

Auch das sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die wiederum definiert werden müssen. Für diesen Bereich gibt es weder mit diesem Entwurf noch mit den bisherigen Regelungen eine Legaldefinition. Auch in diesem Fall müsste also die Rechtsprechung klar machen, was unter diesen Formulierungen zu verstehen ist.

Die erste Lesung und die Ausschussberatungen zu diesem Gesetzentwurf haben ergeben, dass die Notwendigkeit einer Neuformulierung nicht zu erkennen ist. Die Fakten und Erkenntnisse haben sich nicht verändert. Es gibt keine neuen Tatsachen, die eine Änderung des Gesetzes erforderlich machen würden. Das ist unsere Meinung. Ich habe das eben kurz damit belegt, weil durch die Änderung gegenüber der bisherigen Regelung keine größere Klarheit geschaffen würde. Es würden nur unbestimmte Rechtsbegriffe gegen andere ausgetauscht. Es gibt keinerlei Darstellung über die Art und Weise, wie man damit umgehen kann. (D)

In Nordrhein-Westfalen hat sich das geltende Polizeigesetz aus dem Jahre 1978 in der Fassung von 1990 bewährt.

Es ist festzuhalten, dass nach nordrhein-westfälischem Polizeirecht ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlicher Schuss als Ultima Ratio polizeigesetzlich zulässig und im Einzelfall auch geboten ist. § 7 des Polizeigesetzes weist darauf hin, dass das Grundrecht auf Leben durch das Polizeigesetz eingeschränkt wird. Das bedeutet einen ganz klaren Hinweis auf diesen Fall. Ich glaube, bisher war es unbestritten, und es ist auch weiterhin unter allen Fachleuten unbestritten, dass diese Ermächtigung ausreichend ist, um im Einzelfall zu diesem letzten Mittel greifen zu können.

Ich möchte feststellen, dass derjenige angriffsunfähig ist, der einen begonnenen Angriff nicht fortsetzen oder einen geplanten Angriff nicht ausführen kann. Wenn die Angriffsunfähigkeit eines Täters nur dadurch erreicht werden kann, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch einen gezielten Schuss getötet wird, so ist